

TÜV NORD CERT – Testierung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 10 VerpackV



Mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV) verbindet die Bundesregierung hohe Ansprüche: Sicherung der privatwirtschaftlichen Verpackungsentsorgung, Unterbindung von Trittbrettfahrern und mehr Wettbewerb. Dabei sind zu beachten: der Anschlusszwang an duale Entsorgungssysteme und die Pflicht zur Abgabe einer testierten Vollständigkeitserklärung (VE).

Ein Kernpunkt der novellierten VerpackV ist die Verpflichtung von Unternehmen, eine Vollständigkeitserklärung bei der örtlichen IHK zu hinterlegen – und zwar erstmals zum 1. Mai 2009 für die in 2008 in Verkehr gebrachten Verpackungen. Darin müssen die Unternehmen auf elektronischem Weg eine testierte Erklärung über den Umfang an Verpackungen abgeben, die sie an private Endverbraucher verkaufen.

Zielgruppen für die Testierung

Alle „Erstinverkehrbringer“ müssen eine VE bei der zuständigen IHK hinterlegen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich an einem branchenbezogenen

Selbstentsorgungsmodell beteiligen. Erstinverkehrbringer sind Unternehmen, die verpackte Ware als Erste in Deutschland in den Handelsmarkt bringen. Darunter fallen Importeure, Abfüller und Eigenmarken des Handels sowie deren beauftragte Dritte, Versand- und Internethandel. Bevor die VE bei der IHK abgegeben wird, testiert sie ein unabhängiger Sachverständiger oder Umweltgutachter.

Bestandteile der Vollständigkeitserklärung (VE)

Die VE umfasst Angaben für Verkaufsverpackungen, aufgeschlüsselt nach den Materialarten: Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffe, Verbunde, Weißblech und Aluminium. Zusätzlich müssen die Unternehmen Verpackungen aufführen, die durch sogenannte Selbstentsorger entsorgt werden. Darüber hinaus muss in der VE angegeben werden, welche Verpackungen bei den zurzeit neun dualen Systemen gesammelt werden. Schließlich ist für Verpackungen, die im gewerblichen Bereich anfallen, der Entsorgungsweg zu nennen.

Mittelstandsfreundliche Bagatellgrenzen

Um die rund 30.000 Unternehmen, welche potenziell eine VE abgeben müssen, von unnötigen Bürokratiekosten zu entlasten, wurden Bagatellgrenzen in der Novelle festgeschrieben. Eine VE ist danach nicht nötig bei bis zu:

- 80.000 kg Glas, oder
- 50.000 kg Papier, Pappe, Karton oder
- 30.000 kg sonstigen Verpackungen (Kunststoffe, Weißblech etc.)

Termine für die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung

Erstmalig müssen Unternehmen die Vollständigkeitserklärung (VE) zum 1. Mai 2009 abgeben.

Da die Novelle erst im April 2008 in Kraft getreten ist, umfasst die erste VE nur die Daten von April bis Ende 2008. Allerdings gilt für die umseitig beschriebenen Bagatellgrenzen die Verpackungsmenge des gesamten Kalenderjahres 2008. Alle künftigen Hinterlegungen erfolgen dann immer zum 1. Mai eines jeden Jahres mit den Verpackungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres.

In Verbindung mit der Umsetzung der novellierten Verpackungsverordnung hat TÜV NORD CERT es sich zur Aufgabe gemacht, eine hohe Rechtssicherheit bei der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen sicherzustellen, das Vertrauen in die Entsorgungswirtschaft zu stärken und für einen fairen Wettbewerb zu sorgen.

Unser Know-how für Ihren Erfolg

Die Umweltgutachterorganisation von TÜV NORD ist ein anerkannter und zuverlässiger Partner für Begutachtungsdienstleistungen. Unsere Umweltgutachter verfügen über fundiertes Wissen und haben eine Festanstellung bei TÜV NORD. Hierdurch sind Unabhängigkeit und Neutralität sowie Kontinuität bei der Betreuung unserer Kunden gewährleistet. Der Vorteil für Sie liegt auf der Hand: Unsere Umweltgutachter begleiten und unterstützen die Entwicklung Ihres Unternehmens und geben Ihnen ein objektives Feedback.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann senden Sie uns diese Antwort per Fax zu.
Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.**

Absender (bitte in Blockschrift)

Unternehmen

Frau/Herr

Position

Straße

TÜV NORD CERT UMWELTGUTACHTER GmbH

Langemarckstr. 20
45141 Essen

Tel.: 0201 825-3404
Fax: 0511 9986 69-1900
info.tncert@tuev-nord.de

Weitere Informationen und eine Übersicht aller Standorte finden Sie unter www.tuev-nord-cert.de

Der Weg zur Testierung

Übergabe einer Vollständigkeitserklärung (VE) an TÜV NORD CERT

Prüfung der VE und Testierung mit qualifizierter elektronischer Signatur, Rückgabe der VE an den Kunden

Übergabe der validierten VE an die zuständige IHK

Einstellung der VE durch die IHK in das allgemein zugängliche Internet-Register

Einspeisung der Verpackungsdaten der dualen Systeme in einen internen Bereich

Vollzug: umfassende Einsichtnahme der zuständigen Landesbehörde in die elektronische VE-Akte

Ja, ich interessiere mich für die Testierung der Vollständigkeitserklärung gemäß § 10 VerpackV. Bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf.

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail